

GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
„SOLARPARK KURZLIPSDORF“

STAND: 07.02.2024

VERFASSER:

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

INHATSVERZEICHNIS

INHATSVERZEICHNIS	2
1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	3
2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG	4
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023-----	4
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) -----	5
3.3 Regionalplan Havelland-Fläming -----	5
3.4 Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming (LRP)-----	6
3.5 Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (LP) -----	6
3.6 Nachrichtliche Übernahmen -----	7
4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
4.1 Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung -----	9
5 UMWELTBERICHT	10
5.1 Einleitung -----	10
5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts -----	10
5.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne-----	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen-----	13
5.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung-----	21
5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten -----	21
5.5 Zusätzliche Angaben -----	21
5.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung -----	21
5.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung einschließlich Ausgleichsmonitoring	21
5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts-----	21
6 VERFAHREN	23
7 RECHTSGRUNDLAGEN	23
 ABBILDUNGEN	
Abbildung 1: Lage des Plangebietes (©GeoBasis-DE/LGB, 2021) -----	4
Abbildung 2: Flächennutzungsplandarstellung vorher /nachher -----	8

1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Firma Energiequelle möchte auf der Fläche (Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flurstück 56) der ehemaligen Schweinezuchtanlage der AFB Agrar GmbH Flämingland in der Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteil Kurzlippsdorf Photovoltaikanlagen installieren. Auf einer Gesamtfläche von ca. 7 ha sollen landwirtschaftliche Konversionsflächen nachgenutzt werden. Ein Bebauungsplan mit der Ausweisung eines Sondergebietes für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist hierzu aufzustellen.

Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.07.2021 bis 23.08.2021 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 hat mit Schreiben vom 14.07.2021 stattgefunden. Die wesentlichen Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden in den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Solar“, eines Mischgebietes und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 7 ha.

2 DAS PLANGEBIET - GELTUNGSBEREICH DER PLANÄNDERUNG

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Kurzlippsdorf. Im Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an. Es hat eine Größe von etwa 7 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (©GeoBasis-DE/LGB, 2021)

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) 2023

Maßgeblich für die Vergütung der Solarstromerzeugung ist das EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 7. Juli 2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. Juli 2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

Als wesentliche Information für den vorliegenden Bebauungsplan ist die Regelung im Abs. 3 Nr. 3c.

Nach § 48 EEG 2023 erfolgt eine Vergütung auf folgende Anlagen, wenn:

- c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Niedergörsdorf befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Maßgeblich für die Vergütung der Solarstromerzeugung ist das EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien). Die Steuerungsregelungen für PV-Freiflächen sind vor allem naturschutzfachlich motiviert.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus 2021 werden Freiflächen-PV-Anlagen vergütet, die auf folgenden Flächen aufgestellt werden:

- bereits versiegelte Flächen wie Stellplätze,
- sogenannte Konversionsflächen wie Deponien, Abraumhalden, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots,
- Flächen in maximal 200 Meter Abstand von Autobahnen oder Bahnlinien.

Im LEP HR wird unter dem Grundsatz (G) 5.10 für die Nachnutzung von Konversionsflächen die Nutzung als Standort für Solarenergie/ Photovoltaik vorgeschlagen:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.“

3.3 REGIONALPLAN HAVELLAND-FLÄMING

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normen-

kontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur RegBkPIG beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming: In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09. Juni 2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Für das Plangebiet sind nach dem aktuellen Arbeitsstands des Entwurfs des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung werden durch das Vorhaben daher nicht berührt.

3.4 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN TELTOW-FLÄMING (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Im LRP wird die Fläche größtenteils als Siedlungsfläche dargestellt. Im Osten befindet sich im Plangebiet eine kleine Ackerfläche. Der LRP sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Aufwertung sonstiger Siedlungsbereiche
- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit rieselfeldtypischen Strukturen

3.5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) UND LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE NIEDERGÖRSDORF (LP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen vorrangig als (industriell genutzten) Siedlungsbereich im Außenbereich dar.

Im Landschaftsplan werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Allgemeine Ziele an Siedlung, Gewerbe und Industrie (Außenbereich)
- Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft
- Erhalt und Entwicklung von öffentlichen Grünflächen
- Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Der Landschaftsplan wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf fortgeschrieben.

In die Entwicklungskonzeption werden die geplanten Flächen für eine Solarenergienutzung aufgenommen. Im Norden wird eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Westlich sind kleinere Bereiche für die Entwicklung von dichten und breiten linearen Gehölzpflanzungen im Randbereich der Solaranlage vorgesehen, welche zur Einbindung in den Landschaftsraum bzw. als Übergang zum Dorfgebiet dient. Es sind heimische und dem Standort entsprechende Gehölzarten zu verwenden.

Weiterhin sollte im Bereich der Solarmodulflächen eine angepasste, extensive Pflege der Gras- und Staudenfluren für die Entwicklung von Trockenrasen sowie als Habitatflächen für typische Brutvogelarten sowie die Zauneidechse erfolgen. Niststätten und Fledermausquartiere sind im räumlichen Zusammenhang zu schaffen.

Der Status des Landschaftsplanes gilt wie folgt: Landschaftsplan Gemeinde Niedergörsdorf, aufgestellt mit Datum vom 09.08.2001, zuletzt geändert mit räumlichen Teilplan für das B-Plangebiet „Solarpark Kurzlipisdorf“ aufgestellt mit Datum vom 10.08.2021 mit Maßgabe.

3.6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften geregelt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Bereiche und Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Darstellungen des Umgebungsbereichs sind nachrichtlich u.a. hinsichtlich Bodendenkmale, Trinkwasserschutzzone aktualisiert.

4 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

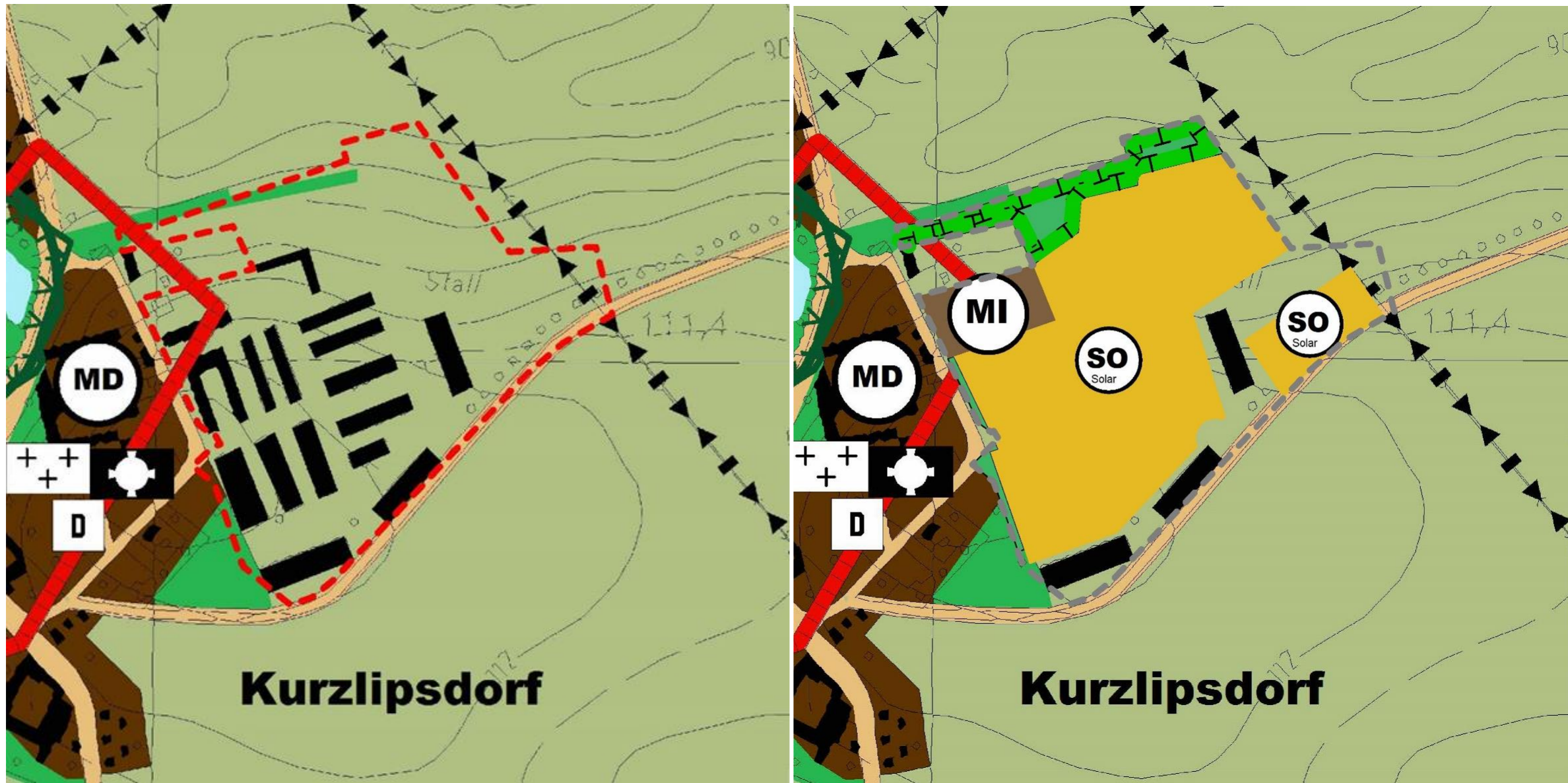


Abbildung 2: Flächennutzungsplandarstellung vorher /nachher

4.1 BESCHREIBUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet Solar (zwei Teilflächen) und ein Mischgebiet dargestellt. Zwei Teilflächen werden als Grünflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Im südlichen Bereich bleiben Flächen für Landwirtschaft erhalten.

5 UMWELTBERICHT

5.1 EINLEITUNG

Gemäß Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

5.1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlipisdorf“ sollen die vormals zur landwirtschaftlichen Produktion genutzten Flächen zur Nutzung von Solarenergie vorbereitet werden.

Bei dem Vorhaben wird größtenteils eine Konversionsfläche nachgenutzt.

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebiets „Solar“, ein Mischgebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 7 ha.

5.1.2 FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden auch die Ziele des LEP HR sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts basiert im Wesentlichen auf folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- BauGB § 1a Abs. 2: sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- BNatSchG §§ 13 bis 17: Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich Ersatz; § 18: Verhältnis zum Baurecht; BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.
- BBodSchG § 1 (§ 1a, Abs. 2: Bodenschutzklausel): Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

Baugesetzbuch

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Ausgehend von den Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden die für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zur Grundlage der Gliederung gemacht bzw., soweit sie für diese Umweltprüfung Relevanz besitzen, bei dem zum jeweiligen Belang passenden Schutzgut mitbehandelt.

Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Gemäß § 1 BNatSchG sind die übergeordneten Ziele des Naturschutzrechts darauf ausgerichtet, Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regeln Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies sind nach der Legaldefinition Veränderungen der Gestaltung oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sind auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe zu erwarten, so wird nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden (s. o.).

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Seit dem 01.06.2013 gilt das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Es löst das Brandenburgische Naturschutzgesetz ab und regelt die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Im § 1 BbgNatSchAG werden die abweichenden Regelungen aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind insbesondere die Regelungen des § 6 zur Ersatzzahlung und des § 18 Abs. 2 zum Schutz bestimmter Biotope von Belang.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Regelungsziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin müssen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten. Das Bundes-Bodenschutzgesetz fordert – wie auch das Baugesetzbuch – den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Wasserhaushaltsgesetz / Brandenburgisches Wassergesetz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Im LRP wird die Fläche größtenteils als Siedlungsfläche dargestellt. Im Osten befindet sich im Plangebiet eine kleine Ackerfläche. Der LRP sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Aufwertung sonstiger Siedlungsbereiche
- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit rieselfeldtypischen Strukturen

Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf (LP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Niedergörsdorf werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Allgemeine Ziele an Siedlung, Gewerbe und Industrie (Außenbereich)
- Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft
- Erhalt und Entwicklung von öffentlichen Grünflächen
- Ordnungsgemäße Landwirtschaft

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Fläche	Es werden etwa 7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Dabei handelt es sich um Stallanlagen und zum großen Teil versiegelte Fläche, welche rückgebaut und entsiegelt werden. Durch den Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktion in einem Umfang von ca.2,3 ha. Ebengleiche Fläche wird mit Photovoltaikanlagen bebaut. Es erfolgt eine Nachnutzung brachgefallener Fläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung wird durch den Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung eine Aufwertung der Bodenfunktion in einem Umfang von ca.2,3 ha erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen (Parkflächen wasserdurchlässig gestalten) • Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten • Beschränkung des Baustellenverkehrs • Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe • Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen • Anlage von Heckenstrukturen • Bepflanzung von Baugrundstücken
Boden	Das Plangebiet ist stark versiegelt. Die Natürlichkeit des Bodens ist als sehr gering einzuschätzen.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert hoch versiegelt.	Bei Durchführung der Planung erfolgt durch Entsiegelung eine Aufwertung der Bodenfunktion in einem Umfang von ca.2,3 ha. Mit Grund und Boden wird gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen. Es gibt nur einen geringen Anteil an versiegelten Flächen im Planungsgebiet. In	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen • Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten • Beschränkung des Baustellenverkehrs • Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			den anderen Bereichen wird die Funktion der Böden für den Naturhaushalt hergestellt. Somit bleibt der Großteil des Sondergebietes unversiegelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkter Einsatz von Recyclingbaustoffen • Begrünung des Plangebietes
Natura 2000 Gebiete	Europäische Schutzgebiete liegen für das Gebiet und seine nähere Umgebung nicht vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.
Wasser	<p>Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming weist das Plangebiet einen Grundwasserflurabstand von > 10m auf. Damit liegt eine mittlere Grundwassergefährdung vor. Grundwasserneubildung wird mit über 200 mm /Jahr geschätzt.</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein vollständig verbautes Gewässer (ehemaliges Sammelbecken für Gülle).</p>	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<p>Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.</p> <p>Anlagenbedingt: Im Plangebiet wird die Versickerungsfähigkeit verbessert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser • sparsame Versiegelung im Gebiet

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima und Lufthygiene	Die Plangebietsfläche wird den kleinflächigen Siedlungen ohne erhebliche bioklimatische Belastungen zugeordnet und weist damit keine klimaökologische Bedeutung auf. Zudem gehört es zu den Gebieten mit geringer Inversionshäufigkeit (weniger als 160 Inversionstage pro Jahr).	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Es kann zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen (insbesondere durch den Rückbau). Anlagenbedingt: Aufgrund der Marginalität des Plangebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung des Plangebietes
Tiere und Pflanzen	Das Plangebiet umfasst einen ehemaligen industriellen Landwirtschaftsstandort. Große Teile der Flächen sind bebaut und versiegelt. In Randbereichen befinden sich Heckenstrukturen, kleinere Freiflächen, verbaute Teiche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans wurden Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung zu Fledermäusen und Gebäudebrütern im Rahmen des Rückbaus ehemaliger Schweinemastanlagen bei Kurzlippsdorf, Hans Benicke B.Sc. Landnutzung und Wasserbewirtschaftung, Berlin, Stand: Dezember 2022 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen der Bauzeiten: Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. • Anlage von Heckenstrukturen/ Erhalt von Gehölzpflanzungen • Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang • Erhalt des § 30 Biotops Magere Flachland-Mähwiesen

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung der Amphibien und Reptilien im Bereich „Kurzlippsdorf“, Bartosz Lysakowski, Dienstleistungen für die Umwelt, Cottbus, Stand: September 2022 <p>Durch den Rückbau von Gebäuden verloren gegangene Niststätten und Fledermausquartiere müssen kompensiert werden. Vorkommen von Amphibien und Zauneidechsen liegen nicht vor.</p>	
Landschaftsbild	Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` aufgrund der Nutzung als landwirtschaftlichen Betriebsstandort als sehr gering eingestuft. Es liegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<p>Baubedingt: Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes. Durch den Rückbau von leerstehenden Stallanlage wird das Landschaftsbild aufgewertet.</p> <p>Anlagenbedingt: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung des Landschaftsbildes einher.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Landschaftsbildes durch Rückbau von Leerstand • Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und baulichen Anlagen • Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung zur umgebenden Landschaft

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<p>Mensch (Lärm, Immissionen, Erholung, etc.)</p>	<p>Die Erholungseignung des Plangebietes ist gegenwärtig bereits sehr eingeschränkt, da es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftliche Produktionsstätte handelt, die nicht als Erholungsfläche zur Verfügung steht.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.</p>	<p>In der Bauphase kommt es bei dem Rückbau von Gebäuden und versiegelten Flächen sowie bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.</p> <p>Anlagenbedingt: Die Erholungsfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der Vorprägung als Landwirtschaftsstandort sehr gering einzuschätzen. Künftig werden Leerstandobjekte rückgebaut und die Fläche erfährt eine technische Überprägung.</p> <p>Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei festinstallierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen • Reflexionen • Grünordnerische Festsetzungen ergeben eine Abgrenzung zur Wohnbebauung

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			<p>der Freiflächensolaranlage gelegenen Flächen (insbesondere auf erhöhten Standorten) betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-FFA Reflexionen auftreten.</p> <p>Der westlich gelegene Ortsteil Kurzlippsdorf mit seiner Wohnbebauung wird durch Anpflanzungen vor Reflexionen geschützt. Südlich beschränken Bestandsgebäude die Reflexionen.</p>	
Kultur- und andere Sachgüter	Besonders schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

- Begründung mit Umweltbericht

Umweltaspekt	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen Baubedingt/Betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als landwirtschaftliche Produktionsstätte.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Baubedingt erzeugte Abfälle (insbesondere durch die Entsiegelung und den Rückbau von Gebäuden) sind entsprechend der gesetzlichen Normen zu entsorgen.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgt als landwirtschaftliche Produktionsstätte.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgt als landwirtschaftliche Produktionsstätte. Im weiteren Umfeld sind keine weiteren Planungen vorhanden.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgt als	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des	Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO ₂ -Emissionen entstehen	Es sind keine Ausgleichs- und

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf
- Begründung mit Umweltbericht

Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	landwirtschaftliche Produktionsstätte.	Umweltaspektes unverändert.	werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.	Ersatzmaßnahmen notwendig.
--	--	-----------------------------	---	----------------------------

5.3 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BEWÄLTIGUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Das Vorhaben hat insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vertretbar sind.

5.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich um konkrete Vorhaben zur Konversion des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes in Kurzlippsdorf. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

5.5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Bestandserfassung und -bewertung einschließlich Prognose der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ, unter Beachtung von (rechtlichen) Planungsvorgaben, durch die Auswertung vorliegender Datengrundlagen sowie durch die Einholung von Informationen von Fachbehörden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen für die Maßstabs- und Untersuchungsebene des Flächennutzungsplanes keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Kenntnislücken, z.B. beim Arten- und Immissionsschutz, sind auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend auszuräumen.

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Geoinformationssystem Brandenburg
- Fachinformationssystem LfU Brandenburg
- Fachinformationssystem BLDAM
- LRP Teltow Fläming
- Landschaftsplan Niedergörsdorf
- Flächennutzungsplan Niedergörsdorf
- Örtliche Geländeerhebungen

Zu Ermittlung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie die HVE angewandt.

Ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten erfolgt durch ein Fachbüro (ASP Herr Benicke) unter Anwendung von mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Methode.

5.5.2 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG EINSCHLIEßLICH AUSGLEICHSMONITORING

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind konkrete Maßnahmen benannt. Ein Monitoring ist insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und Anpflanzungen im Rahmen der Vorhabengenehmigungen zu veranlassen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde.

5.6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Der Bebauungsplan „Solarpark Kurzlippsdorf“ dient der Umwandlung einer vormals als landwirtschaftliche Produktionsstätte genutzte Fläche zur Nachnutzung mit Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Niedergörsdorf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und den Zielen angepasst.

Die Baumaßnahmen verursachen Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden und für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bilanzieren sind.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Bei den Umweltbelangen Fläche, Boden Wasser sind durch den Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung Aufwertungen der Funktionen zu erwarten. Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Arten/Biotope entstehen durch den Verlust von Lebensraum. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Mensch/Erholung und Wohnen zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang Grundwasser Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Für den Umweltbelang Klima sind keine bedeutsamen Veränderungen zu erwarten. Kultur-/ und Sachgüter im sind im Gebiet nicht bekannt.

6 VERFAHREN

Beschluss zu 3. Änderung des FNP_____	14.04.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB_____	19.07. bis 23.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB_____ mit Schreiben vom 14.07.2021	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB_____	02.05.2023 bis 05.06.2023
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB_____ mit Schreiben vom 02.05.2023	

Der Verfahrensstand bzw. die dazugehörigen Daten werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist;
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28);
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- Arbeitshilfe Bauleitplanung 2022